



Industrie- und Handelskammer für [REDACTED]

Aktenzeichen

2020

Anordnung der Vorlage der Erklärung zur Erfüllung Ihrer Weiterbildungspflicht als Versicherungsvermittler für das Kalenderjahr 2019;
Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) und der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

seit 23. Februar 2018 besteht für Versicherungsvermittler und -berater sowie deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten eine gesetzliche Weiterbildungspflicht in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO, § 7 VersVermV.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Pflicht fordern wir Sie gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 VersVermV für das Kalenderjahr 2019 zur Vorlage der Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch Sie und – sofern vorhanden – durch Ihre unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten auf.

Bitte senden Sie hierfür das als Anlage beigefügte Formular zur **Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO i. V. m. § 7 Absatz 1 VersVermV für das Jahr 2019** vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum

.2020

Industrie- und Handelskammer [REDACTED] [REDACTED] rn

Postanschrift: [REDACTED] | Hausanschrift: [REDACTED]

Tel. [REDACTED] | Fax [REDACTED] | E-Mail [REDACTED] | Internet: [REDACTED]

an Ihren oben genannten Ansprechpartner – per Briefpost, Fax oder als PDF via E-Mail.

Für die Überprüfung und die Verwaltung dieser Erklärung sowie für die Überwachung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO i. V. m. § 7 VersVermV werden Gebühren erhoben (Gebührenrahmen: 25,- bis 200,- Euro).

Wichtiger Hinweis:

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 VersVermV stellt nach § 144 Absatz 2 Nummer 1b GewO, § 26 Absatz 1 Nummer 2 VersVermV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 3.000 Euro geahndet werden kann.

Nach § 144 Absatz 2 Nummer 7c GewO handelt ferner ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Nähere Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Gesetzestexte für Versicherungsvermittler finden Sie unter

[REDACTED]

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung auf nachfolgender Seite

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

[REDACTED]
Postfachanschrift: [REDACTED]

Hausanschrift: [REDACTED]

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [REDACTED]
[REDACTED]

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Industrie- und Handelskammer

Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 7 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) für das Jahr 2019

Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden (bei juristischen Personen bitte genaue Firmierung wie im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister angeben!)		
Name, Vorname des/-r gesetzlichen Vertreter/-s (nur bei juristischen Personen)		
Registrierungsnummer (Vermittlerregister)		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefon*	Fax*	E-Mail*
Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme/-n, Datum, Inhalt, Umfang (Stunden), in Anspruch genommene/-r Weiterbildungsanbieter		



Hinweise:

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der IHK für München und Oberbayern zu Zwecken der Durchführung des Erlaubnis- und/oder Registrierungsverfahrens und zur Beaufsichtigung Ihrer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 34d GewO. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO, in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, in Verbindung mit § 34d GewO und in Verbindung mit der auf Grundlage von § 34e GewO erlassenen Rechtsverordnung verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Auch ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland nicht geplant.*
2. Bitte übersenden Sie **nicht unaufgefordert** Nachweise und Unterlagen zu den angegebenen Weiterbildungsmaßnahmen. Diese fordert die IHK im Einzelfall mit einem gesonderten Schreiben an.
3. Bitte beachten Sie, dass auch die unmittelbar bei der Versicherungsvermittlung und -beratung mitwirkenden Beschäftigten von der Erklärung erfasst werden müssen. Sofern der vorgesehene Platz für die Personen und/oder für die aufzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen nicht ausreichen sollte, verwenden Sie bitte ein gesondertes Beiblatt. Bitte vermerken Sie in diesem Fall auf dem Beiblatt rechts oben Ihren Namen oder Ihre Firma.
4. Für die Überprüfung und die Verwaltung dieser Erklärung sowie für die Überwachung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden je nach Aufwand Gebühren erhoben (Gebührenrahmen: 25,- und 200,- Euro).
5. Sie sind verpflichtet, Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen Sie und Ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Die Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.
6. Hinsichtlich der Anforderungen an die Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen verweisen wir auf die Anlage 3 der VersVermV.

